

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 13. Mai 2014 im Saal des Pfarrheims Pörnbach, am Kirchplatz.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführer: Herr Wojta

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

1.

Vereidigung des neugewählten Bürgermeisters

Der neugewählte Bürgermeister Helmut Bergwinkel wird vom ältesten Gemeinderatsmitglied Herrn Ludwig Mayr vereidigt. Er spricht die Eidesformel in vollem Wortlaut nach.

Mit einer kurzen Ansprache bedankt sich Bürgermeister Bergwinkel für das Vertrauen, das ihm die Bürger entgegengebracht haben. Er dankt auch den Mitbewerbern für den offenen und anständigen Wettbewerb. Dies macht es leichter sich nun auf die Sachthemen zu konzentrieren. Er bittet um konstruktive Mitarbeit in der Sache und um ein kameradschaftliches Verhältnis im persönlichen Bereich.

2.

Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder

Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel vereidigt die neugewählten Gemeinderatsmitglieder Stephan Fink, Günter Gamperl, Christian Hilpoltsteiner, Oskar Kugler, Christian Redl. Sie sprechen den Eid in vollem Wortlaut nach. Bürgermeister Bergwinkel gratuliert ihnen und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

3.

Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Der Gemeinderat Pörsnbach hat in den vergangenen drei Wahlperioden jeweils nur einen zweiten Bürgermeister gewählt.

Beschluss:

Es wird ein zweiter Bürgermeister gewählt.

15 : 0

4.

Wahl der weiteren Bürgermeister

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss bestellt. Er besteht aus dem Geschäftsleiter Herrn Wojta und den Gemeinderäten Johannes Hofner und Alexander Schmid. Die Wahl findet mit vorbereiteten Stimmzetteln statt. Auf den Stimmzetteln sind alle Gemeinderatsmitglieder, da auch alle wählbar sind, aufgeführt. Die Abstimmung erfolgt geheim im Nebenzimmer. Abgegeben wurden 15 Stimmzettel, wie auch wahlberechtigte anwesend sind. Davon entfallen auf

Mayr Ludwig	12	
Hofner Johannes	2	
Leer	1	dieser Stimmzettel ist ungültig.

Damit hat Gemeinderat Mayr Ludwig mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Er ist damit zum zweiten Bürgermeister der Gemeinde Pörsnbach gewählt. Er nimmt die Wahl an.

5.

Vereidigung des zweiten Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Helmut Bergwinkel vereidigt den neugewählten zweiten Bürgermeister Ludwig Mayr. Herr Mayr spricht den Eid in vollem Wortlaut nach.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

6.

Erlass der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhielten die Gemeinderatsmitglieder eine Kopie des Entwurfs der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Die Verwaltung hat die Geschäftsordnung nach einem Muster des Bayerischen Gemeindetags erarbeitet. Dabei wurden die bisher geltenden Regelungen weitgehend übernommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörbach beschließt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pörbach in der vorliegenden Fassung. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

15 : 0

7.

Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhielten die Gemeinderatsmitglieder den Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörbach erlässt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

15 : 0

8.

Besetzung der Ausschüsse der Gemeinde Pörbach

Der Gemeinderat Pörbach hat einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, bestellt. Als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden nachfolgende Gemeinderatsmitglieder benannt:

Mitglied:

FUW: Strasser Wolfgang
Dorfgemeinschaft: Schmid Alexander
Wählergemeinschaft Puch: Hofner Johannes

Stellvertreter:

Klotz Maximilian
Kraus Roswitha
Redl Christian

Beschluss:

Mit der Besetzung in vorstehender Weise besteht Einverständnis.

15 : 0

9.

Bestellung von Verbandsräten für Körperschaften, an denen die Gemeinde Pörbach beteiligt ist

Die Gemeinde Pörbach ist an den nachfolgenden Verbänden, bzw. Körperschaften beteiligt. Sie entsendet in die Gremien entsprechende Vertreter.

a) Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Rohrbach

Den Schulverband Mittelschule Rohrbach besuchen zum Stichtag 01.10.2013 aus Pörbach 34 Hauptschüler. Die Gemeinde ist damit nur durch den ersten Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten.

b) Verbandsversammlung des Schulverbandes Langenbruck

Den Schulverband Langenbruck besuchen zum Stichtag 01.10.2013 aus Pörbach 98 Schüler. Damit ist die Gemeinde mit dem ersten Bürgermeister und einem Gemeinderatsmitglied in der Verbandsversammlung vertreten. Benannt wird als Mitglied Hilpoltsteiner Christian, Stellvertreter Fink Stephan.

Beschluss:

Mit der vorgenannten Bestellung der Gemeinderatsmitglieder besteht Einverständnis.

15 : 0

c) Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen

Die Vertretung der Gemeinde in der Gemeinschaftsversammlung bemisst sich nach der Einwohnerzahl. Zum 31.03.2014 wurden für die Gemeinde Pörbach 2142 Einwohner ermittelt. Damit ist die Gemeinde Pörbach in der Gemeinschaftsversammlung durch den ersten Bürgermeister und drei Gemeinderatsmitgliedern vertreten. Als Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung werden folgende Gemeinderatsmitglieder benannt:

Mitglied:

FUW: Klotz Maximilien

Dorfgemeinschaft: Reiter Nikolaus

Wählergemeinschaft Puch: Wagner Lieselotte

Stellvertreter:

Kugler Oskar

Huber Franz

Hofner Johannes

Beschluss:

Mit der Bestellung der vorstehenden Gemeinderatsmitglieder besteht Einverständnis.

15 : 0

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

d) Planungsverband „Windkraftplanung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“

Nach der Verbandssatzung entsendet jedes Verbandsmitglied jeweils den amtierenden Bürgermeister als Verbandsrat. Des Weiteren ist ein ständiger Vertreter aus dem Gemeinderat, sowie dessen Stellvertreter zu bestellen.

Beschluss:

Zum ständigen Vertreter wird Johannes Hofner, zu dessen Stellvertreter Alexander Schmid bestellt.

15 : 0

10.

Beitritt zur Landkreis Leader Aktionsgruppe(LAG)

Mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhielten die Gemeinderatsmitglieder eine Ablichtung der Präsentation des Landratsamtes. Bürgermeister Bergwinkel erläutert den Sachverhalt und berichtet über den Bürgermeister-Workshop zu diesem Thema. Das Leader-Programm ist ein europäisches Förderprogramm, das insbesondere die interkommunale Zusammenarbeit fördert. Der Förderzeitraum läuft von 2014 bis 2020, so dass sich der Landkreis nun bemüht mit allen Kreisgemeinden zusammen in dieses Programm zu kommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach beschließt,

1. einer zu gründenden Lokalen Leader Aktionsgruppe (LAG) im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm beizutreten.
2. zur Finanzierung der Aufgaben der Lokalen Aktionsgruppe einen Beitrag von bis zu 0,50 Euro je Einwohner für die Jahre 2014 – 2020 zu zahlen Näheres ist in einer geeigneten Rechtsgrundlage der LAG zu regeln.

15 : 0

11.

**Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windkraft Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Teilflächennutzungsplan „Windkraft Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“ beteiligt.
Die Stellungnahme ist bis 30.05.2014 an den Planungsverband „Windkraft Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“ zu richten.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung:

Nach dem Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 kommt den Erneuerbaren Energien eine weiter steigende, herausragende Bedeutung in der zukünftigen Energieversorgung zu.

Im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm bestehen bereits zwei Windkraftanlagen und eine Klein-Windkraftanlage. Weitere Windkraftanlagen sind in verschiedenen Gemeinden geplant.

Größere Teile des Landkreises bieten grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie ausreichende Voraussetzungen. Es dokumentiert sich ein Bedarf an Flächen bzw. Standorten zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (im weiteren WKA). Zur städtebaulich geordneten Entwicklung besteht ein Planerfordernis.

WKA sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Sie sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Privilegierung steht unter dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Einem privilegierten Vorhaben stehen öffentliche Belange in der Regel dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. In Bezug auf WKA im Außenbereich steht den Gemeinden somit das Steuerungsinstrumentarium der Konzentrationsflächendarstellung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Verfügung.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für WKA für das Gebiet der 19 Gemeinden im Landkreis soll neben dem Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Energiekonzeptes der Bundesregierung auch der räumlichen Konzentration der Anlagen innerhalb des Untersuchungsgebietes der beteiligten Gemeinden dienen.

Ziele des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Windenergieanlagen sind:

- Sicherung der bestehenden Windanlagenstandorte und ergänzende Konzentrationszonen für die Windenergienutzung an geeigneten, konfliktarmen Standorten mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet zur Erreichung der Konzentrationswirkung (i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- Die Darstellung von Sondergebiets- oder Versorgungsflächen als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m
- Die Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild
- Die Berücksichtigung öffentlicher städtebaulicher Belange, insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Entsprechend den politischen Vorgaben für die Windenergienutzung sollen ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinden haben daher in einem ersten Schritt ein fachliches Konzept zur Ermittlung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Auftrag gegeben, mit dem Ziel der Erstellung eines schlüssigen, gesamtäumlichen Planungskonzeptes im Zuge der Ermittlung derjenigen Standortbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets, die aus rechtlicher sowie aus städtebaulicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Nachbar- und Immissionsschutzes, des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege als Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind.

Die Darstellung von Sondergebiets- oder Versorgungsflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im gemeinsamen Flächennutzungsplan der beteiligten 19 Kommunen soll die Nutzung der Windenergie auf städtebaulich geeigneten und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereichen fördern und konzentrieren und gleichzeitig einen öffentlichen Belang schaffen, der gemäß § 35 Abs.3 Satz 3

BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich entgegensteht.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 13.05.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Planungsgebiet – Inhalt der Planung:

Außerhalb der in den beteiligten Gemeinden dargestellten Konzentrationszonen sind in den beteiligten Gemeinden gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB keine weiteren Windenergieanlagen höher 30 m zulässig.

Im fachlichen „Standortkonzept zur Ermittlung von Eignungsflächen für die Steuerung und Förderung von Windkraftanlagen“ werden insgesamt 100 Flächen (zum Teil in Teilflächen untergliedert bzw. bereits entfallen) mit einer Gesamtgröße von ca. 10.965,1 ha nach Anwendung der harten Ausschlusskriterien in einem ersten Schritt vorgestellt.

Nach Einarbeitung und Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Einführung und Einarbeitung weicher Kriterien verbleiben Eignungsflächen in einer Größe von 2.014,9 ha.

Fachliches Gesamtkonzept zur Ermittlung von Eignungsflächen für die Steuerung und Förderung von Windkraftanlagen:

Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WKA freizuhalten. Zunächst sind diejenigen Bereiche zu ermitteln, die aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für eine Windkraftnutzung erkennbar auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausscheiden („harte Tabuzonen“).

In einem zweiten Schritt kann die Gemeinde eigene städtebauliche Kriterien entwickeln, nach denen in bestimmten Bereichen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, obwohl dies rechtlich oder tatsächlich möglich wäre. Mit Hilfe dieser eigenen Kriterien werden also im zweiten Schritt die sog. „weichen Tabuzonen“ ausgeschieden.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Eignungsflächen sind in einem dritten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der Abwägung in Beziehung zu setzen. Dies erfolgt im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bzw. im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. In diesem Schritt können weitere Belange eingebracht werden, die im Abwägungsprozess als weitere Ausschluss- und Eignungskriterien einbezogen werden und/oder in eine detailliertere Ausgestaltung der Konzentrationszonen münden. Ziel muss es dabei jedoch bleiben, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die trotz Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB ihrer Privilegierung gerecht wird.

Harte Tabuzonen:

Nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und dem Bürgermeisterrat erfolgte eine Abstimmung der Ausschlusskriterien mit den Angaben des Bayerischen Winderlasses vom 20.12.2011.

Diese Vorgaben folgen den Vorgaben der TA Lärm und werden daher allgemein als schalltechnisch unproblematisch erachtet:

Wohnbauflächen 800 m

Gemischte Bauflächen 500 m

Außenbereichswohnen 500 m

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 13.05.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Gewerbegebiete und Störungsempfindliche öffentliche Grünflächen 300 m
Sondergebiete nach Störepfindlichkeit im Einzelfall: z.B. SO Konsumbedarf, Militärische Nutzung, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Tierhaltung 300 m z.B. Kliniken, Klöster 1000 m
gemäß Darstellung im jeweils wirksamen Flächennutzungsplan der jeweiligen Kommune.
Nur bei Einhaltung dieser schalltechnischen Mindestabstände lässt sich für den heutigen Stand der Windkraftnutzung substantiell verfügbarer Raum schaffen. Geringere Abstände würden Flächen ergeben, die für die Windkraftnutzung nicht gesichert zur Verfügung stünden. Einer Planung von Konzentrationszonen in Flächen mit geringeren Siedlungsabständen würde die Erforderlichkeit nach den Vorgaben des Baugesetzbuches fehlen.

Weitere harte Tabuzonen:

Mindestabstände zu Autobahnen, Bundes- und Staatsstraße, Kreisstraßen, Bahngleisen, Hochspannungsfreileitungen
Schutzverordnungen (Wasserschutzgebiete Zone I und II, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete)
Planungsrechtliche Ausschlussgebiete nach den Fachgesetzen und den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
Militärische Ausschlussgebiete
Luftverkehrstechnische Ausschlussgebiete
Bodendenkmäler

Weiche Tabuzonen:

Energiedichte:

Der Teilflächennutzungsplan berücksichtigt eine Windpotentialstudie um zu genaueren und aussagekräftigeren Ergebnissen zu kommen als der Windatlas Bayern.
Für die Ermittlung der Eignungsflächen werden im weiteren Verfahren alle Bereiche berücksichtigt, in denen bei 150 m über Grund eine Energiedichte von mehr als 240 W/m² zu erwarten ist.

Räumliche Konzentration:

Als weiches städtebauliches Kriterium werden alle Flächen ausgeschieden, in denen weniger als vier Windkraftanlagen im räumlichen Zusammenhang stehen können (maximaler Abstand = Mindestabstand 3 bzw. 5-6-facher Rotordurchmesser in Neben- bzw. Hauptwindrichtung zueinander). D.h. dass auch flächenmäßig kleinere Flächen dargestellt werden, sofern sie im räumlichen Zusammenhang mit anderen geeigneten Eignungsflächen stehen.
Die Mindestanzahl ist vorgesehen, damit eine Bündelung mehrerer WKA erreicht und somit einer „Verspargelung“ durch Einzelanlagenstandorte planerisch entgegen gewirkt werden kann.
Weitere städtebaulich begründete Kriterien zur räumlichen Konzentration können sich im weiteren Verfahren ergeben.

Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Wohnbedürfnisse und der Sicherheit der Bevölkerung:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 13.05.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Um möglichst konfliktfreie Standorte für WKA zu erreichen, legen die beteiligten Gemeinden den Mindestabstand der Konzentrationsflächen gemäß dem bayerischen Winderlass vom 20.12.2011 an.

Bei der Abgrenzung der Siedlungsränder wurden die Darstellungen der wirksamen Flächennutzungspläne berücksichtigt. Somit wird die von der planenden Gemeinde in Eigenbindung dargestellte Art der baulichen Nutzung auf Ebene der wirksamen vorbereitenden Bauleitplanung als städtebauliche Zielvorstellung unabhängig der faktischen Nutzung berücksichtigt.

Im Fachkonzept wurde der Siedlungsabstand schrittweise um 100 m, 150 m und 200 m erhöht. Im Ergebnis war festzustellen, dass bei Erhöhung auf 200 m Abstand eine deutliche Reduzierung der geeigneten Flächen für die Windkraftnutzung eintritt. Insbesondere wurde festgestellt, dass die verbleibenden Konzentrationszonen für das städtebauliche Ziel einer räumlichen Konzentration dann zu klein werden. Eine Erhöhung um 150 m führte zu einem deutlich besseren Ergebnis. Es verblieben genügend, gut geeignete und ausreichend große Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen.

Damit sind folgende Schutzabstände im Ergebnis des Plankonzepts berücksichtigt:

- Mischgebiete und Außenbereichswohnen: 650 m

- Allgemeine Wohngebiete: 950 m

Für alle weiteren Gebietskategorien ist keine Vergrößerung der Schutzabstände veranlasst.

Um ein städtebaulich nicht hinnehmbares, optisch bedrängendes Heranrücken auf die bestehenden Siedlungen zu vermeiden, wurde nach Abwägungsentscheidung der Kommunen im Einzelfall als weiches Ausschlusskriterium festgelegt, dass ein optisch bedrängendes Heranrücken der Konzentrationszonen von mehr als 2 zusammenhängenden Himmelsrichtungen bis weitgehend zum immissionsschutztechnischen Mindestabstand oder bis zum direkten Sichtfeld nach Einzelfallerhebung vor Ort ausscheidet.

Auf die Bewohner würde ansonsten eine bedrohliche und belastigende Wirkung ausgehen. Diese nach Planungsgrundsätzen nicht hinnehmbare Wirkung würde dann entstehen, wenn ein Windpark einer Konzentrationszone in einem Winkel von mehr als ca. 180° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.

Weitere weiche städtebauliche Kriterien:

Einzelne Baudenkmäler

Grundsätze der Raumordnung

Belange der Versorgung, Infrastruktureinrichtungen und des Verkehrs

Ggf. weitere Schutzverordnungen

Ggf. weitere Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ggf. weitere Belange der Land- und Forstwirtschaft

Ggf. Regionale Grünzüge

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Zusammenfassung

Durch die Einarbeitung der harten und weichen Kriterien ergeben sich bei einem Gesamtuntersuchungsgebiet von 76.106,9 ha für das gesamte Landkreisgebiet Pörsnbach a.d. IIm Ausschlussflächen in der Größe von 74.092,0 ha. Dies entspricht einem Prozentsatz von 97,35% des gesamten beplanten Gebietes.

Damit umfassen Eignungsflächen eine **Gesamtfläche von 2.014,9 ha** und damit **2,65 % des Planungsgebietes**

Abwägung konkurrierender Nutzungen sowie öffentlicher und privater Belange

Grundsätzlich ist ein Flächennutzungsplan nicht geeignet, einem Vorhaben entgegenstehende materielle öffentliche Belange auszuräumen. In Verbindung mit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S.3 entfaltet der Flächennutzungsplan jedoch konkreten Regelungscharakter.

Um das städtebauliche Ziel zu erreichen, für die Windkraftnutzung substantiell Raum vorzubereiten, ist das Ermitteln von öffentlichen Belangen, die zum Ausschluss der Windkraftnutzung führen können, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bereits bei der Entwicklung des fachlichen Gesamtkonzeptes notwendig.

Im weiteren Verfahren der Bauleitplanung erfolgt die Darstellung der Abwägungsgesichtspunkte im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche.

Dies erfolgt im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. In diesem Schritt können weitere Belange eingebracht werden, die im Abwägungsprozess als weitere Ausschluss- und Eignungskriterien einbezogen werden und/oder in eine detailliertere Ausgestaltung der Konzentrationszonen münden. Ziel muss es dabei jedoch bleiben, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die trotz Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB ihrer Privilegierung gerecht wird.

Die Eignungsflächen

(-Energiedichte > 240 w/m² in 150 m Höhe

-Abstände Siedlungsflächen 650 m/950 m)

sind in einer Karte dargestellt, die den Gemeinderatsmitgliedern vorliegt.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörsnbach erhebt keine Einwendungen gegen die vorliegende Planung.

15 : 0

12.

Informationen der Verwaltung

Bürgermeister Bergwinkel informiert über nachfolgende Sachverhalte:

- Im VfB Vereinsheim wurde die Stromverteilung geändert. Die Angelegenheit war bereits 2013 Gegenstand im Gemeinderat. Die geplanten Kosten wurden eingehalten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörbach
am Dienstag, den 13.05.2014

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

- Der erste Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Pörbach Christian Klotz ist zum 31.05.2014 zurückgetreten. Am 23.05.2014 finden Neuwahlen statt.
- Der gemeindliche Bauhof wird ab 16.05.2014 um den Mitarbeiter Helmut Kügler verstärkt.
- Herr Stefan Hellbacher wird weiterhin jeden Donnerstag einige Stunden im gemeindlichen Bauhof mitarbeiten.
- Herr Karl Thiel hat sich bereit erklärt auch weiterhin als Seniorenbeauftragter zu fungieren. Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich für dieses Engagement.
- Gemeinderätin Roswitha Kraus wird auch weiterhin das Amt der Jugendbeauftragten wahrnehmen. Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei Frau Kraus für dieses Engagement.
- Die Stadt Pfaffenhofen bietet ein Seminar für neugewählte Gemeinderatsmitglieder an.

13.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 19.55 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister

Hans Wojta